

Jugendhilfeausschuss	09.12.2021
----------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	716/2021-4
Stand	29.11.2021

**Betreff Mitteilung betr. Kinder- und Jugendförderplan**

**Sachverhalt**

Laut § 15 Abs. 4 des 3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG-KJFöG) hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan zu erstellen, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird. Aufgrund der Vakanz in der Zeit von Juni 2019 bis Dezember 2020 konnten die relevanten planerischen Themen nicht bearbeitet werden. Hierzu zählt auch der Kinder- und Jugendförderplan.

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bornheim für die Jahre 2015 bis 2020 enthält neben allgemeinen Angaben eine kurze Vorstellung der einzelnen Aufgabengebiete. In der Veröffentlichung „Bestandsaufnahme kommunaler Kinder- und Jugendförderpläne in NRW“ des Landesjugendrings NRW werden als „Best Practise“- Beispiele die Kinder- und Jugendförderpläne der Städte Herne und Hilden genannt. An diesen wird sich die Stadt Bornheim für den nächsten Kinder- und Jugendförderplan orientieren.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Jugendförderung“ soll eine Projektgruppe einberufen werden, die sowohl einen Ablaufplan mit verbindlicher Zeitstruktur entwickelt, als auch die Ziele des Kinder- und Jugendförderplanes festlegt.

Die Fertigstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist für Ende 2022 vorgesehen – der Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert.

**Finanzielle Auswirkungen**

keine